

Auekurier

Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme

Ausgabe Nr. 6/2011

Sonntag, den 10.07.2011

AMTLICHER TEIL

SATZUNG über die Erhebung der Grund- & Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Stadt Heringen/Helme

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der derzeit gültigen Fassung wird die folgende Satzung über die Erhebung von Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1 Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Stadt Heringen/Helme wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 390 v. H.
2. **Gewerbesteuer** 380 v. H.

§ 2 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Maik Schröter
Bürgermeister
Stadt Heringen/Helme, den 01.07.2011

Bekanntmachungshinweis:
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind diese Verstöße unbeachtlich.

Maik Schröter
Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Heringen/Helme (Landkreis Nordhausen) für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 55 ThürKO erlässt die Stadt Heringen/H. folgende Haushaltssatzung:
§ 1 Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.084.300 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.153.400 € ab.

§ 2 Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5 Die Grenze für die Erheblichkeit gemäß § 60 (2) Nr. 2 und 3 (Erfordernis zum Erlaß einer Nachtragshaushaltssatzung) wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Maik Schröter
Bürgermeister
Stadt Heringen/Helme, den 05.07.2011

Nachrichtlich:

Der Stadtrat Heringen/Helme hat am 30.05.2011 die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen. Danach wurden die Steuersätze (Hebesätze) wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - a) für land- & forstwirtschaftl. Betriebe (A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 390 v. H.
2. **Gewerbesteuer** 380 v. H.

Öffentliche Auslegung: Der Haushaltsplan wird in der Zeit vom 11.07.2011 bis 22.07.2011 im Rathaus, OT Heringen, Straße der Einheit 100, Zimmer Nr. 1.01, 99765 Heringen ausgelegt und kann während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Bekanntmachungshinweis:
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind diese Verstöße unbeachtlich.

Maik Schröter
Bürgermeister

SATZUNG

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr und Ortsteilfeuerwehren der Stadt Heringen/Helme

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11. Dezember 2001 (GVBl. S. 92) hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme am 27.06.2011 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschäd. wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtl. ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro, die sich aus 65,00 Euro Grundbetrag und 3,00 Euro Zuschlag je Ortsteilfeuerwehr zusammensetzt. Nimmt der Stellv. Stadtbrandmeister einen Teil der Aufgaben des Stadtbrandmeisters regelmäßig wahr, erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2 ThürFwEntschVO entsprechend.
- (2) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
 - Wehrführer Auleben 60,00 Euro
 - Wehrführer Hamma 50,00 Euro
 - Wehrführer Heringen 70,00 Euro
 - Wehrführer Uthleben 60,00 Euro
 - Wehrführer Windehausen 60,00 Euro.
- (3) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i. S. von Abs. 2 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
 - Stellv. Wehrführer Auleben 30,00 Euro
 - Stellv. Wehrführer Hamma 25,00 Euro
 - Stellv. Wehrführer Heringen 35,00 Euro
 - Stellv. Wehrführer Uthleben 30,00 Euro
 - Stellv. Wehrführer Windehausen 30,00 Euro.
- (4) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 3 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntschVO.
- (5) Der Stadtjugendwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro, die sich aus 25,00 Euro Grundbetrag und 3,00 Euro Zuschlag je Jugendfeuerwehr zusammensetzt.
- (6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
 - Jugendwart Auleben 30,00 Euro
 - Jugendwart Hamma 30,00 Euro
 - Jugendwart Heringen 30,00 Euro
 - Jugendwart Uthleben 30,00 Euro
 - Jugendwart Windehausen 30,00 Euro.
 - Stadtgerätewart 35,00 Euro
 - Gerätewart Auleben 25,00 Euro
 - Gerätewart Hamma 25,00 Euro
 - Gerätewart Heringen 35,00 Euro
 - Gerätewart Uthleben 25,00 Euro
 - Gerätewart Windehausen 25,00 Euro.
 - Atemschutzgerätewart Auleben 25,00 Euro
 - Atemschutzgerätewart Hamma 25,00 Euro
 - Atemschutzgerätewart Heringen 25,00 Euro
 - Atemschutzgerätewart Uthleben 25,00 Euro
 - Atemschutzgerätewart Windehausen 25,00 Euro.

§ 3 Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Diese Satzung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der vormaligen Gemeinden Auleben, Hamma, Stadt Heringen, Uthleben und Windehausen außer Kraft.

Maik Schröter
Bürgermeister

Stadt Heringen/Helme, den 30.06.2011

Bekanntmachungshinweis:
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind diese Verstöße unbeachtlich.

Maik Schröter
Bürgermeister

Feuerwehrsatzung der Stadt Heringen/Helme

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme in seiner Sitzung am 27.06.2011 folgende **Satzung (Feuerwehrsatzung)** beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Heringen/Helme ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThBKG) eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThBKG). Sie führt die Bezeichnung **„Freiwillige Feuerwehr Stadt Heringen/Helme“** und besteht aus:
 - der Ortsteilfeuerwehr Auleben
 - der Ortsteilfeuerwehr Hamma
 - der Ortsteilfeuerwehr Heringen
 - der Ortsteilfeuerwehr Uthleben
 - der Ortsteilfeuerwehr Windehausen
- (2) Die Ortsteilfeuerwehren sind eigenständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen können sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 21) bedienen.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThBKG, ferner die Sicherheitswache (§ 22 ThBKG).
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Heringen/Helme die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Heringen/H. gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - im Dienst zugezogene Verluste oder Schäden an Privateigentum
 - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.
 Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Heringen/Helme haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Heringen/Helme zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt nach § 3 ThBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die Erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThBKG).
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Wehrführer der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (5) Auf Vorschlag der Wehrleitung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr, entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThBKG).
- (6) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss,
 - e) dem Tod.

- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Wehrführer der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister, dessen Stellvertreter, den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer sowie die Mitglieder der Wehrleitung zu wählen.
- (2) Den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen wird persönliche Dienst- und Schutzkleidung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Stadt Heringen/Helme versichert die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gegen Dienstunfälle bei der zuständigen Feuerwehrunfallkasse. Hierbei sind auch Angehörige versichert, die keine Arbeitnehmer sind.
- (4) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstl. Veranstaltungen teilzunehmen.
- (5) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (6) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (7) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Erschadigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister/Wehrführer im Einvernehmen mit der jeweiligen Wehrleitung ihm

- a) eine Ermahnung aussprechen,
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen,
- c) die Entpflichtung beim Bürgermeister beantragen (§ 6 Abs.3).

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernd die Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem jeweiligen Wehrführer erklärt werden muss,
 - b. durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend),
 - c. mit dem Tod.
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern der Wehrleitung gewählt werden.
- (4) Die Alters- und Ehrenabteilungen gestalten ihre Arbeit als selbständige Abteilungen der Ortsteilfeuerwehren.

§ 10 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Heringen/Helme führt den Namen **„Jugendfeuerwehr Stadt Heringen/Helme“** und unterteilt sich in :
 - Jugendfeuerwehr Auleben
 - Jugendfeuerwehr Hamma
 - Jugendfeuerwehr Heringen
 - Jugendfeuerwehr Uthleben
 - Jugendfeuerwehr Windehausen
- (2) Die Jugendfeuerwehren der Stadt Heringen/Helme sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilungen der Ortsteilfeuerwehren.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Heringen/Helme untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehren und durch den jeweiligen Wehrführer, die sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes und der jeweiligen Jugendfeuerwehrwarte bedienen.

§ 11 Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

- (1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heringen/Helme ist der Stadtbrandmeister.
- (2) Der Stadtbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Hauptversammlung (§§ 16 und 17) der Ortsteilfeuerwehren der Stadt Heringen/Helme statt.

- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heringen/Helme angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt und Einwohner der Stadt Heringen/Helme ist.
- (5) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Heringen/Helme ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heringen/Helme und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer und die Wehrleitungen zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandmeisters stattfinden kann. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend. Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Heringen/Helme ernannt.
- (7) Die Wehrführer führen die Ortsteilfeuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Ortsteilfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (9) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gelten Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 12 Stadtgerätewart

- (1) Der Stadtgerätewart führt die zentralen Ausrüstungs- und Bekleidungslager der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heringen/Helme und berät die Gerätewarte der Ortsteilfeuerwehren.
- (2) Er muss die Ausbildung zum Gerätewart an einer Landesfeuerweherschule abgeschlossen haben.
- (3) Er wirkt bei der Beschaffung der Ausrüstungsgegenstände sowie der Dienst- und Schutzkleidung mit.
- (4) Er wird auf Vorschlag des Wehrführerausschusses vom Bürgermeister berufen.
- (5) Der Stadtgerätewart ist Mitglied des Wehrführerausschusses (§ 15 Abs. 1) mit beratender Stimme.

§ 13 Stadtjugendwart

- (1) Bei Vorhandensein von mehr als zwei Ortsteiljugendfeuerwehren in der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Heringen/Helme sollte ein Stadtjugendfeuerwart gewählt werden. Der Stadtjugendfeuerwart wird von den Jugendfeuerwehrgewarten auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Stadtjugendfeuerwart kann die Funktion eines Jugendfeuerwartes ausüben.
- (2) Er muss Angehöriger einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Heringen/Helme sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang als anerkannter Jugendgruppenleiter an einer Jugendbildungsstätte erfolgreich besucht haben.
- (3) Der Stadtjugendfeuerwart ist Mitglied des Wehrführerausschusses (§ 15 Abs. 1) mit beratender Stimme.
- (4) Er vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehren der Ortsteile im Wehrführerausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Heringen/Helme sowie auf Landkreis- und Landesebene. Er ist für die ordnungsgemäße Ausbildung und Führung der Jugendfeuerwehren verantwortlich.

§ 14 Wehrleitung

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Ortsteilfeuerwehren der Stadt Heringen/Helme je eine Wehrleitung gebildet.
- (2) Die Wehrleitung besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus einem Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, dem Jugendfeuerwart und dem Gerätewart.
- (3) Die Wahl des Vertreters der Einsatzabteilung, des Jugendfeuerwartes und des Gerätewartes erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr. Der Jugendfeuerwart muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang als anerkannter Jugendgruppenleiter an einer Jugendbildungsstätte erfolgreich besucht haben. Der Gerätewart muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Lehrgang zum Gerätewart an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt haben. Die Wahl des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt durch die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren.
- (4) Der Vorsitzende beruft mindestens vierteljährig eine Sitzung der Wehrleitung ein. Er hat die Wehrleitung einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (5) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen der Wehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Wehrführerausschuss

- (1) Die Stadt Heringen/Helme hat mehrere Ortsteilfeuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern sowie dem Stadtgerätewart und dem Stadtjugendfeuerwart besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heringen/Helme zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen bean-

tragt wird. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Stadtbrandmeister kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

§ 16 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Wehrführers findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister sowie dem Stadtbrandmeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Stadtbrandmeister sowie dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 17 Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Ortsteilfeuerwehren der Stadt Heringen/Helme statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) § 16 Abs. 4, 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 18 Wahl des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, der zu wählenden Mitglieder der Wehrleitung

- (1) Die nach dem ThBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Stadtbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für die Wehrleitung, der Jugendfeuerwart und der Gerätewart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder der Wehrleitung wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenthäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder der Wehrleitung zu wählen sind. In die Wehrleitung sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

§ 19 Verleihung von Dienstgraden

Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung in der jeweils gültigen Fassung verliehen werden.

§ 20 Entschädigungen

Die Höhe von Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Heringen/Helme, welche ständig zu besonderen Diensten herangezogen werden, ist in einer separaten Entschädigungssatzung zu regeln.

§ 21 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinsatzung.

§ 22 Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Feuerwehrsatzungen der vormaligen Gemeinden Auleben, Hama, Stadt Heringen, Uthleben und Windehausen außer Kraft.

Maik Schröter
Bürgermeister

Stadt Heringen/Helme, den 30.06.2011

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind diese Verstöße unbeachtlich.

Maik Schröter
Bürgermeister

Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrats der Stadt Heringen/Helme

Beschluss Nr. 01/2011 vom 28.03.2011

Erlass der Geschäftsordnung des Stadtrats Heringen/Helme und seiner Ausschüsse

Beschluss Nr. 02/2011 vom 28.03.2011

Erlass der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heringen/Helme

Beschluss Nr. 03/2011 vom 28.03.2011

Bestellung von 6 Verbandsräten und deren Stellvertreter für den AZV Uthleben

Verbandsräte	Stellvertreter
1. Fritz Lehmann 2. Christian Büchting 3. Thomas Haumer 4. Betina Pietzer 5. Fritz Helbing 6. Harald Holzapfel	Karl-Ludwig Weber Sven Schlegel Doris Hirschfeld Jens Bauersfeld Andreas Hesse Günter Fischer

Beschluss Nr. 04/2011 vom 28.03.2011

Bestellung von 3 weiteren Verbandsräten und deren Stellvertreter für den AZV Uthleben

Verbandsräte	Stellvertreter
1. Karl-Heinz Riechel 2. Jens Bauersfeld 3. Gerd Brandenburg	Torsten Kauschke Andreas Liesegang René Zschernig

Beschluss Nr. 05/2011 vom 28.03.2011

Besoldung des hauptamtlichen Bürgermeisters

Beschluss Nr. 06/2011 vom 28.03.2011

Entscheidung über die Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters der Stadt Heringen/Helme

Beschluss Nr. 07/2011 vom 11.04.2011

Beschluss zur Besetzung der Ausschüsse des Stadtrats

Hauptausschuss

(Bürgermeister + 6 weitere Stadtratsmitglieder)

Vorsitzender: Maik Schröter

Fraktion	Ausschussmitglieder	Stellvertreter
CDU	Fritz Lehmann Torsten Kauschke	Karl-Heinz Riechel Sven Schlegel
FW-PL	Fritz Helbing	René Zschernig
BBGA	Jens Bauersfeld	Andreas Liesegang
SPD	Thomas Haumer	Doris Hirschfeld
GWU	Günter Fischer	Harald Holzapfel

Finanzausschuss

(Bürgermeister + 6 weitere Stadtratsmitglieder + 2 berufene Bürger)

Vorsitzende: Doris Hirschfeld

Fraktion	Ausschussmitglieder	Stellvertreter	Berufene Bürger
CDU	Karl-Heinz Riechel Hans-Joachim Junker	Karl-Ludwig Weber Fritz Lehmann	Heiko Arndt
FW-PL	Fritz Helbing	Andreas Hesse	Christian Thomas
BBGA	Betina Pietzer	Andreas Liesegang	
SPD	Doris Hirschfeld	Thomas Haumer	
GWU	Harald Holzapfel	Günter Fischer	

Grundstücks-, Bau-, Umwelt-, Land- und Forstwirtschaftsausschuss

(Bürgermeister + 6 weitere Stadtratsmitglieder + 4 berufene Bürger)

Vorsitzender: Günter Fischer

Fraktion	Ausschussmitglieder	Stellvertreter	Berufene Bürger
CDU	Sven Schlegel Fritz Lehmann	Herr Kauschke Hans-Joachim Junker	Dr. Moser Rainer Hesse
FW-PL	Gerd Brandenburg Andreas Hesse	Fritz Helbing René Zschernig	Markus Meyer
SPD	Thomas Haumer	Betina Pietzer (BBGA)	
GWU	Günter Fischer	Harald Holzapfel	Hans-Jürgen Wiegle

Jugend-, Kultur- und Sportausschuss

(Bürgermeister - Herr Arendt vertritt Herrn Schröter ständig in diesem Ausschuss + 6 weitere Stadtratsmitglieder + 4 berufene Bürger)

Vorsitzender: Jens Bauersfeld

Fraktion	Ausschussmitglieder	Stellvertreter	Berufene Bürger
CDU	Karl-Ludwig Weber Hans-Joachim Junker	Torsten Kauschke Sven Schlegel	Moritz Wiemann
FW-PL	René Zschernig	Fritz Helbing	Roy Hildebrand
BBGA	Jens Bauersfeld	Andreas Liesegang	Maik Hilpert
DIE LINKE	Heinz-Joachim Schlottke	Hans-Joachim Arendt (FDP)	Karla Junge

GWU	Harald Holzapfel	Günter Fischer	
-----	------------------	----------------	--

Ausschuss Stadtordnung und Ortsteile (ASO)

(Bürgermeister + 6 weitere Stadtratsmitglieder + 4 berufene Bürger)

Vorsitzender: Hans-Joachim Arendt

Fraktion	Ausschussmitglieder	Stellvertreter	Berufene Bürger
CDU	Christian Büchting Karl-Heinz Riechel	Karl-Ludwig Weber Hans-Joachim Junker	Marc Hesse
FW-PL	René Zschernig	Andreas Hesse	Jörn Lutze
BBGA	Andreas Liesegang	Jens Bauersfeld	Sebastian Albert
DIE LINKE	Heinz-Joachim Schlottke	Doris Hirschfeld (SPD)	
FDP	Hans-Joachim Arendt	Gerd Brandenburg (FW-PL)	Uwe Peter

Sozialausschuss

(Bürgermeister - Herr Arendt vertritt Herrn Schröter ständig in diesem Ausschuss + 6 weitere Stadtratsmitglieder + 4 berufene Bürger)

Vorsitzender: Heinz-Joachim Schlottke

Fraktion	Ausschussmitglieder	Stellvertreter	Berufene Bürger
CDU	Karl-Ludwig Weber	Karl-Heinz Riechel	Ricarda Rössler
DIE LINKE	Heinz-Joachim Schlottke	Hans-Joachim Arendt (FDP)	
FW-PL	Gerd Brandenburg	Andreas Hesse	Ines Dommick
BBGA	Betina Pietzer	Jens Bauersfeld	Dieter Schult
SPD	Doris Hirschfeld	Thomas Haumer	
GWU	Harald Holzapfel	Günter Fischer	Gabriele Napirata

Beschluss Nr. 09/2011 vom 30.05.2011

Beschluss über die Festsetzung der Hebesätze Grundsteuer A, B und Gewerbesteuer der Stadt Heringen/Helme

Beschluss Nr. 10/2011 vom 30.05.2011

Abberufung von Frau Ricarda Röbber als berufener Bürger aus dem Jugend-, Kultur- und Sportausschuss sowie ihre Berufung in den Sozialausschuss.

Beschluss Nr. 11/2011 vom 30.05.2011

Berufung von Herr Moritz Wiemann als berufener Bürger in den Jugend-, Kultur- und Sportausschuss

Beschluss Nr. 12/2011 vom 30.05.2011

Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes zur langfristigen Haushaltssicherung der Stadt Heringen/Helme

Beschluss Nr. 13/2011 vom 30.05.2011

Beauftragung des Bürgermeisters zur vorzeitigen Beendigung nicht betriebsnotwendiger Verträge

Beschluss Nr. 14/2011 vom 30.05.2011

Bestellung von 5 Verbandsräten und deren Stellvertreter für den Trinkwasserzweckverband (TWZV) „Alter Stolberg“ Urbach

Verbandsräte	Stellvertreter
Torsten Kauschke	Sven Schlegel
Karl-Heinz Riechel	Fritz Lehmann
Harald Holzapfel	Günter Fischer
Doris Hirschfeld	Thomas Haumer
Jens Bauersfeld	Andreas Hesse

Beschluss Nr. 15/2011 vom 30.05.2011

Beauftragung des Bürgermeisters zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Abwasserzweckverband „Goldene Aue“ Uthleben zwecks Geschäftsbesorgung für die Gewässerunterhaltung der Gewässer II. Ordnung der Stadt Heringen/Helme.

Beschluss Nr. 16/2011 vom 30.05.2011

Bestätigung der Kündigung der Mitgliedschaft im Gewässerunterhaltungsverband „Harzvorland“ für den Ortsteil Windehausen

Beschluss Nr. 21/2011 vom 30.05.2011

Beschluss zum Abschluss des Folgevertrages der kommunalen Software mit der adKomm Software GmbH

IMPRESSUM:

Herausgeber: Stadt Heringen/Helme **Redaktion:** Hauptamt
Anschrift: OT Heringen, Str. d. Einheit 100, 99765 Heringen/Helme
Telefon: 03 63 33 / 6 72 24 **Telefax:** 03 63 33 / 6 72 27
E-Mail: info@stadt-heringen.de **Internet:** www.stadt-heringen.de
Satz: Druckerei Raffke, Aumatalweg 5, 07570 Weida
Druck: Druckerei Raffke, Aumatalweg 5, 07570 Weida
Verteilung: Allgem. Anzeiger, Werbe- & Verlagsgesellschaft mbH
 Gottstedter Landstraße 6, 99092 Erfurt

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt liegt dem Allg. Anzeiger für die Ortsteile der Stadt Heringen/Helme bei und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird an alle erreichbaren Haushalte in der Stadt Heringen/Helme kostenlos verteilt. Desweiteren besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln im Sekretariat der Stadt Heringen/Helme für 1,00€ je Exemplar zu beziehen.